

# Beschlüsse



# Beschlüsse

des 72. Deutschen Juristentages Leipzig 2018

## Abteilung

|  |    |
|--|----|
| Verfahrensrecht                              | 5  |
| Familienrecht                                | 11 |
| Strafrecht                                   | 19 |
| Öffentliches Recht, Arbeits- und Sozialrecht | 22 |
| Wirtschaftsrecht                             | 27 |
| Zivil-, Wirtschafts- und Steuerrecht         | 30 |

Abteilung Verfahrensrecht

**Sammelklagen, Gruppenklagen, Verbandsklagen – Bedarf es neuer Instrumente des kollektiven Rechtsschutzes im Zivilprozess?**

**A. Grundsätzliche und übergreifende Aspekte**

I. Bewertung des Status Quo und möglicher Reformbedarf

1. Die vorhandenen zivilprozessualen Möglichkeiten der Bündelung von Ansprüchen und der Verbandsklagen weisen Rechtsschutzdefizite auf und sind unzureichend zur effektiven Bewältigung von Streuschäden und Massenschäden. Es bedarf neuer Instrumente des zivilprozessualen kollektiven Rechtsschutzes. **angenommen 29:12:2**
2. Kollektiver Rechtsschutz muss nicht nur eine effektive Entschädigung gewährleisten, sondern darüber hinaus für die Bewährung der objektiven Rechtsordnung und eine adäquate Verhaltenssteuerung im Geschäftsverkehr sorgen. **angenommen 30:10:3**
3. Kollektiver Rechtsschutz sollte nicht auf Rechtsverhältnisse zwischen Verbrauchern und Unternehmern beschränkt sein, sondern sich auf den Unternehmensverkehr erstrecken. **angenommen 32:7:5**

II. Allgemeine Ausgestaltung möglicher neuer Instrumente des kollektiven Rechtsschutzes

4. Neue Instrumente des kollektiven Rechtsschutzes müssen Missbrauchsrisiken effektiv ausschließen. **angenommen 30:4:10**
5. a) Neue Instrumente des kollektiven Rechtsschutzes sollten ausschließlich einer unabhängigen öffentlich-rechtlichen Ombudsstelle vorbehalten sein, die als Anwalt des öffentlichen und des kollektiven privaten Interesses einzurichten ist. Nur neutrale und zugleich handlungsfähige Stellen, die nicht im Eigeninteresse handeln, werden von allen Seiten akzeptiert, schaffen Vertrauen auch bei Verbrauchern und führen so zu raschen, den Rechtsfrieden sichernden Lösungen. Damit werden Anreize zum kollektiven Handeln prozessökonomisch und volkswirtschaftlich richtig gesetzt. **abgelehnt 10:33:1**
- b) Neue Instrumente des kollektiven Rechtsschutzes sollten
  - (1) Verbraucherverbänden, **angenommen 28:7:4**
  - (2) Industrie- und Handelskammern sowie Handwerkskammern und rechtsfähigen Verbänden zur Förderung gewerblicher Interessen, **angenommen 17:16:7**
  - (3) Verbrauchern und anspruchsberechtigten Unternehmen, **angenommen 25:10:6**
  - (4) registrierten Rechtsdienstleistern, die anwaltlich vertreten werden, **angenommen 20:16:6**

(5) einer unabhängigen öffentlich-rechtlichen Ombudsstelle, die als Anwalt des öffentlichen und des kollektiven privaten Interesses einzurichten ist,

**abgelehnt 12:23:6**

(6) auch den anerkannten Gewerkschaften zur Erweiterung des kollektiven Rechtsschutzes auf das Arbeitsrecht als bedeutendem Rechtsbereich (Antrag Ralf-Peter Hayen) **abgelehnt 10:23:8**

(7) weiteren Verbänden (Antrag Antje Radtke-Rieger)

**abgelehnt 7:25:9**

zur Verfügung stehen.

6. Für die Prozesskostenverteilung sollte auch bei kollektiven Rechtsschutzinstrumenten das Obsiegensprinzip (§ 91 Abs. 1 ZPO) gelten. **angenommen 38:3:2**
7. Die Prozessfinanzierung durch Dritte ist zulässig. Allerdings sollte der Gruppenkläger gehalten sein, dies unter Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gegenüber dem Gericht offen zu legen. **angenommen 24:10:8**
8. Das systemische Ungleichgewicht beim Informationszugang zu entscheidungserheblichen Tatsachen ist im Sinne prozessualer Waffengleichheit zwischen Klägern und Beklagten und im Sinne der Erzielung materieller Gerechtigkeit durch Einführung international wettbewerbsfähiger Auskunfts- und Beweiserhebungsregeln zu schließen. (Antrag Wolfgang Sturm) **abgelehnt 10:25:8**
9. Im Interesse einer frühzeitigen Intervention gegen sich ausbreitenden Rechtsbruch sollte den Verbraucherrechtsdurchsetzungsstellen (CPC authorities) der CPC-Verordnung die Aufgabe zugewiesen werden, hierfür eine Internet-Plattform zur Erfassung Betroffener zu schaffen, die dieser CPC-Stelle Problemtransparenz und Interventionsmöglichkeiten verschafft. Damit sichert sich der teilnehmende Verbraucher Verjährungshemmung für eine eventuell erforderlich werdende Kollektivklage der CPC-Stelle. (Antrag Herbert Woopen) **abgelehnt 3:27:13**

### III. Verhältnis zum behördlichen Rechtsschutz

10. Die Einleitung behördlicher Verfahren gegen Unternehmen wegen eines Verstoßes gegen Rechtsvorschriften, die zumindest auch dem Schutz Dritter dienen, sollte eine Verjährungshemmung von Ansprüchen geschützter Dritter gegen dieses Unternehmen bis zum rechtskräftigen Verfahrensabschluss zur Folge haben, wie das heute bereits für Kartellschadensersatzansprüche gesetzlich geregelt ist. **angenommen 27:12:3**

## **B. Verbandsklagen auf Unterlassung und Gewinnabschöpfung**

11. Klagen von Verbraucherverbänden auf Unterlassung und Gewinnabschöpfung sind ein geeignetes Instrument zur Sanktionierung und Prävention von Streuschäden.  
**angenommen 33:3:5**
12. Verbraucherverbände sollten
  - (1) eine bessere finanzielle und personelle Ausstattung erhalten, **angenommen 23:7:12**
  - (2) von gewonnenen Prozessen finanziell profitieren, **angenommen 21:14:7**
  - (3) abgeschöpfte Gewinne für die Finanzierung weiterer Verbandsverfahren erhalten.  
**angenommen 22:14:5**
13. Verbandsunterlassungsklagen sollten verjährungshemmende Wirkung entfalten für Ersatzansprüche aus den jeweiligen Rechtsverstößen. **angenommen 28:13:0**
14. Zur effektiven prozessualen Bewältigung insbesondere von Streuschäden sind die gesetzlichen Voraussetzungen lauterkeitsrechtlicher und kartellrechtlicher Gewinnabschöpfungsklagen herabzusetzen. **angenommen 18:14:10**

## **C. Musterfeststellungsklage**

15. Die Musterfeststellungsklage ist als unzureichend abzulehnen, weil sie die mit Streuschäden einhergehenden Defizite bei der Sanktionierung und Prävention von Rechtsbruch nicht behebt, für eine effektive Bewältigung von Massenschadensereignissen ungenügend ist und die Justiz nicht entlastet. **angenommen 21:19:3**
16. Die Erhebung einer Musterfeststellungsklage sollte die Verjährung sämtlicher Ansprüche hemmen, denen der gleiche Lebenssachverhalt wie den Feststellungszielen der Musterfeststellungsklage zu Grunde liegt, auch wenn diese Ansprüche nicht zur Eintragung in das Klageregister angemeldet werden. **angenommen 19:16:4**

## **D. Richtlinien-Vorschlag über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher vom 11.4.2018, COM (2018) 184 final, i.R.d. „New Deal for Consumers“**

17. Die im New Deal for Consumers vorgesehenen Kollektivklagen entbehren einer hinreichenden Kompetenzgrundlage, da weder Art. 67 AEUV (Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts) noch Art. 81 AEUV (Justizielle Zusammenarbeit) noch Art. 114 AEUV Eingriffe in die Struktur des allgemeinen nationalen Zivilverfahrensrechts zulassen.  
**angenommen 18:16:5**

18. Die im New Deal for Consumers vorgeschlagenen Kollektivklagen führen wegen des Fehlens von Schutzvorkehrungen zu weitaus größeren Gefahren für die Rechtsordnung insgesamt als Sammelklagen/class actions US-amerikanischen Typs.  
**abgelehnt 10:19:11**
19. Der vom New Deal for Consumers vorgesehene Ansatz, materielle Verbraucherrechte mit prozessualen Rechtsdurchsetzungsmöglichkeiten zu kombinieren, erleichtert die grenzüberschreitende Prozessführung und Vollstreckung, trägt zur Etablierung eines europäischen kollektiven Rechtsschutzinstrumentes bei und ist deshalb zu begrüßen.  
**angenommen 18:15:7**

## E. Gruppenklage

20. Zur Bewältigung von Massenschäden bedarf es einer auf einen Leistungstitel gerichteten Gruppenklage, die gleichartige Schäden in ihrer Gesamtdimension in den Blick nimmt und das Gesamtschadensereignis effektiv und umfassend erledigt. Entsprechende gesetzliche Regelungen sind in die ZPO einzufügen. **angenommen 21:14:4**

### I. Gruppe und Repräsentation der Gruppenmitglieder

21. Der Rechtsschutz des Einzelnen nach Art. 103 Abs. 1 GG darf nicht verkürzt werden. Ein Opt-out, d. h. eine prozessuale Vertretung ohne explizites Mandat, ist abzulehnen.  
**angenommen 22:8:7**
22. Der Gruppenkläger macht als Repräsentant die Ansprüche der Gruppenmitglieder nach deren Opt-in im Wege einer Online-Registrierung gerichtlich geltend.  
**angenommen 26:6:5**
23. Die Repräsentation richtet sich nach dem Modell der Prozessstandschaft. Die Gruppenmitglieder sind nicht zwingend Beteiligte der Gruppenklage und brauchen nicht beige-laden zu werden. Sie können dem Verfahren freiwillig als Streithelfer beitreten und dann eigene Angriffs- und Verteidigungsmittel vorbringen. **angenommen 22:6:6**

### II. Zulassung

24. Die Gruppenklage bedarf insbesondere zur Bestimmung der maßgeblichen Gruppe der gerichtlichen Zulassung. **angenommen 27:2:7**
25. Die Zulassung der Gruppenklage sollte von der Sicherung ihrer Finanzierung abhängen.  
**angenommen 22:7:7**



### III. Zuständigkeit

26. Die Gruppenklage sollte in der Eingangsinstanz spezialisierten Spruchkörpern am Oberlandesgericht zugewiesen sein. **angenommen 26:13:1**
27. Das Dienstgeschäft der Gruppenklage sollte bei der Personalbedarfsberechnung privilegiert berechnet werden. **angenommen 28:4:8**

### IV. Finanzierung und Kosten

28. Die Gruppenklage sollte durch die Gruppenmitglieder anteilig finanziert werden. **angenommen 25:3:11**
29. Die Kostenstruktur der Gruppenklage muss hinreichende Anreize für ein Engagement des Gruppenklägers und dessen Prozessbevollmächtigten bieten. **angenommen 20:12:7**
30. Bei der Gruppenklage sollte es gegenüber den summierten Kosten der Erhebung von Individualklagen eine Streitwertreduktion geben. **angenommen 23:8:8**

### V. Schadenspauschalierung

31. Um Leistungstitel für möglichst viele Beteiligte zu ermöglichen und gleichzeitig das Verfahren effizient auszugestalten, sind im Rahmen der Gruppenklage Schadenspauschalierungen zuzulassen. **angenommen 25:12:3**

### VI. Bindungswirkung

32. Das Urteil in der Gruppenklage sollte Bindungswirkung für alle Gruppenmitglieder haben. **angenommen 39:0:1**

## F. Kollektivvergleiche

33. Es sollte ein Verfahren zur gerichtlichen Genehmigung von Kollektivvergleichen eingeführt werden. **angenommen 30:3:7**

## G. Bündelung von Ansprüchen im Wege der objektiven Anspruchshäufung

34. Die privatautonome Bündelung von Ansprüchen im Wege der objektiven Anspruchshäufung nach Abtretung sollte weiter erleichtert werden. Insbesondere sollte eine Verbindung mit weiteren Ansprüchen nach Klageerhebung erleichtert werden. **angenommen 26:12:2**

35. Die gerichtliche Befugnis zur Prozesstrennung im Falle der objektiven (und ggf. subjektiven) Anspruchshäufung ist auf wenige Ausnahmefälle zu beschränken. Die gerichtliche Entscheidung zur Prozesstrennung muss mit einem eigenständigen Rechtsbehelf überprüft werden können. (zugleich Antrag Antje Radtke-Rieger) **angenommen 19:14:5**
36. Die Anforderungen an die finanzielle Leistungsfähigkeit von registrierten Rechtsdienstleistern als Voraussetzung für die Wirksamkeit einer Abtretung von Forderungen zum Zwecke der Einziehung auf fremde Rechnung sollten im Interesse der Rechtssicherheit gesetzlich geregelt und durch die Möglichkeit der gerichtlichen Anordnung von Prozesskostensicherheiten flankiert werden. **angenommen 33:2:4**

## **H. Schiedsgerichtsbarkeit**

37. Jedes Gesetz zum kollektiven Rechtsschutz in Deutschland sollte eine Überleitung von staatlichen Gerichtsverfahren in Schiedsverfahren schaffen, wenn z. B. das beklagte Unternehmen ein Staatsunternehmen ist und die Vielzahl von Klägern keine Unabhängigkeit der staatlichen Gerichtsbarkeit erwarten lässt. (Antrag Viola Schäfer) **abgelehnt 2:34:2**
38. Es sollte eine Arbeitsgruppe geben, die das hohe Potenzial von US-Sammelschiedsverfahren insbesondere im internationalen Kontext, z. B. zum Aufhalten von Flüchtlingsströmen untersucht und ggf. anwendet. (Antrag Viola Schäfer) **abgelehnt 0:34:6**
39. Es sollte eine Arbeitsgruppe geben, die das hohe Potenzial von US-Sammelschiedsverfahren in Sachen Niedrig-Zins-Politik der EZB untersucht. (Antrag Viola Schäfer) **abgelehnt 0:36:4**

## Abteilung Familienrecht

**Gemeinsam getragene Elternverantwortung nach Trennung und Scheidung – Reformbedarf im Sorge-, Umgangs- und Unterhaltsrecht?****A. Gemeinsame elterliche Sorge**

## 1. (Leitbild)

- a) Das Leitbild der gemeinsamen elterlichen Sorge gilt auch für getrennt lebende Eltern. **angenommen 51:1:0**
- b) Bei Einvernehmen der Eltern (§ 1671 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BGB) kann von diesem Leitbild nur aus triftigen, das Wohl des Kindes nachhaltig berührenden Gründen abgewichen werden. **angenommen 37:11:1**
- c) Im Elternkonflikt kann von diesem Leitbild nur dann abgewichen werden, wenn die gemeinsame Sorge dem Kindeswohl widerspricht. **angenommen 37:6:6**

## 2. (Sorgerecht nicht miteinander verheirateter Eltern)

Bei nicht miteinander verheirateten Eltern ist die Begründung der gemeinsamen Sorge im Interesse des Kindes zu stärken:

- a) Ein gemeinsames Sorgerecht wird kraft Gesetzes mit Etablierung der rechtlichen Elternschaft des Vaters begründet. **angenommen 32:14:3**
- b) Ein gemeinsames Sorgerecht wird kraft Gesetzes begründet, wenn die Eltern bei der Anerkennung der Vaterschaft in einem gemeinsamen Haushalt leben. **angenommen 29:11:9**
- c) Nicht miteinander verheirateten Eltern ist die Möglichkeit partieller Sorgeerklärungen zu eröffnen. **angenommen 39:3:7**

## 3. (Abänderung einer gerichtlichen Entscheidung)

Die Rechtspositionen der Eltern sind bei der Abänderung einer gerichtlichen Entscheidung zu stärken:

- a) Bei Elternkonsens ist die Wiederbegründung der gemeinsamen Sorge nicht (wie bisher) aus triftigen, das Wohl des Kindes nachhaltig berührenden Gründen (§ 1696 Abs. 1 S. 1 BGB) vorzunehmen, sondern immer dann, wenn sie dem Kindeswohl nicht widerspricht. **angenommen 47:0:3**
- b) Verfahren zur Abänderung der gerichtlichen Entscheidung nach § 1696 Abs. 1 BGB (auch in Bezug auf die Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge) können nur auf Antrag eines Elternteils und nicht mehr von Amts wegen eingeleitet werden. **angenommen 36:2:10**  
(siehe zum Antragsrecht des Kindes These 13 b)

## B. Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge

### 4. (Vielfalt gelebter Betreuungsmodelle)

Das Sorge- und Umgangsrecht hat der Vielfalt der Betreuungsmodelle Rechnung zu tragen. **angenommen** einstimmig

### 5. (Geteilte Betreuung)

a) Die geteilte Betreuung ist als gleichwertiges Betreuungsmodell neben dem Residenzmodell gesetzlich abzubilden. **angenommen** 48:3:1

b) Die geteilte Betreuung ist rechtssystematisch als Ausübung der elterlichen Sorge und nicht als Umgang einzuordnen. **angenommen** 46:1:5

c) Eine geteilte Betreuung besteht ab einer Mitbetreuung von mindestens 30 %, wenn beide Eltern Verantwortung für das Kind im Alltag übernehmen und das Kind (außer beim Nestmodell) bei beiden Eltern ein Zuhause hat. **angenommen** 23:22:6

d) Statt des Begriffs der geteilten Betreuung ist der Begriff des alternierenden Aufenthalts des Kindes zu wählen. (Antrag Kirsten Scheiwe) **abgelehnt** 5:40:8

e) Erst ab mindestens 40 % des Aufenthalts des Kindes bei jedem Elternteil ist von einem alternierenden Aufenthalt bzw. einer geteilten Betreuung zu sprechen. (Antrag Kirsten Scheiwe) **angenommen** 24:23:4

### 6. (Elternvereinbarungen, siehe auch G.)

a) Elternvereinbarungen sind noch stärker zu fördern und die Rahmenbedingungen hierfür sind zu verbessern. **angenommen** 51:0:1

b) Es ist darauf hinzuwirken, dass Elternvereinbarungen alle relevanten Regelungsfelder umfassen. **angenommen** 48:0:4

### 7. (Gerichtlich gebilligter Vergleich)

Es ist vorzusehen, dass getrennt lebende Eltern einen gerichtlich gebilligten Vergleich auch über die Regelung der Betreuung schließen können; § 156 Abs. 2 FamFG, der bisher nur Umgang und Herausgabe erfasst, ist entsprechend zu erweitern.

**angenommen** 48:0:4

### 8. (Kompetenzverteilung bei Alltagssorge)

Die Kompetenzverteilung im Bereich der Alltagssorge (§ 1687 Abs. 1 S. 2 und 3 BGB) ist flexibler zu gestalten:

a) Elternvereinbarungen genießen Vorrang. **angenommen** 50:1:1

b) Soweit die Eltern nichts vereinbart haben, knüpft die Entscheidungsbefugnis jedes Elternteils an den jeweiligen Aufenthalt des Kindes an. **angenommen** 48:2:1

c) Auf Antrag ist einem Elternteil die Alltagssorge zu übertragen, wenn dies dem Wohl des Kindes am besten entspricht. **angenommen** 37:5:10

9. (Gerichtliche Anordnung einer geteilten Betreuung)
- a) Für die gerichtliche Anordnung einer geteilten Betreuung ist eine eigene Regelung zu schaffen. **angenommen 42:3:7**
  - b) Die Einleitung des Verfahrens setzt einen Antrag voraus; antragsberechtigt ist jeder Elternteil. **angenommen 46:0:6**  
(siehe zum Antragsrecht des Kindes These 13 b)
  - c) Bei der Entscheidung über eine geteilte Betreuung ist diejenige Regelung zu treffen, die dem Wohl des Kindes am besten entspricht (Kindeswohlprüfung im Sinne des § 1697a BGB). **angenommen 51:0:1**
  - d) Bei der Kindeswohlprüfung sind insbesondere zu berücksichtigen: Art und Ausmaß des Elternkonflikts, die Beziehungsqualität des Kindes zu beiden Elternteilen, Alter, Gesundheit, Persönlichkeit und Wille des Kindes, die Geschwisterbeziehung sowie die räumliche Distanz zwischen den Wohnungen der Eltern. **angenommen 50:3:1**
  - e) Die gerichtliche Anordnung des alternierenden Aufenthalts bzw. der geteilten Betreuung ist auszuschließen, wenn die Eltern nicht die kindeswohldienliche Fähigkeit zur Kooperation und Kommunikation haben, insbesondere bei hochkonflikthaften Beziehungen zwischen den Eltern. (Antrag Kirsten Scheiwe) **angenommen 22:16:13**
  - f) Die Anordnung kann befristet werden (Probezeit). **angenommen 38:11:14**
  - g) Eine Abänderung kann auf Antrag eines Elternteils unter den Voraussetzungen des § 1696 Abs. 1 BGB (Abänderung gerichtlicher Entscheidungen und gerichtlich gebilligter Vergleiche) erfolgen. **angenommen 48:0:4**  
(siehe zum Antragsrecht des Kindes These 13 b)

### C. Umgang

10. (Ausgestaltung des Umgangs)
- Die Umgangsregelung des § 1684 BGB (Umgang des Kindes mit den Eltern) ist neu auszugestalten:
- a) Die Bestimmung des Umgangs durch das Familiengericht ist im Elternkonflikt (§ 1684 Abs. 3 S. 1 BGB) als reines Antragsverfahren auszugestalten. **angenommen 36:5:10**
  - b) Die Anordnung einer Umgangspflegschaft setzt (unterhalb der Eingriffsschwelle des § 1666 BGB) einen Antrag eines Elternteils voraus und muss dem Wohl des Kindes entsprechen. **angenommen 23:20:8**
11. (Einschränkung oder Ausschluss des Umgangs)
- Die Tatbestände zur Einschränkung und zum Ausschluss des Umgangsrechts (§ 1684 Abs. 4 S. 1 und 2 BGB) sind präziser zu fassen. **angenommen 37:1:14**

## D. Kindeswohl und Kindeswille

### 12. (Kindeswohl als Prüfungsmaßstab)

Das Konzept des Kindeswohls als Prüfungsmaßstab ist kohärenter auszugestalten und der jeweilige Maßstab ist im Wortlaut der betreffenden Normen klar zum Ausdruck zu bringen. **angenommen 38:1:12**

### 13. (Stärkung des Kindeswillens)

a) Der Wille des Kindes ist in Angelegenheiten, die das Kind persönlich betreffen, mit zunehmendem Alter und Entwicklungsstand stärker als bisher zu berücksichtigen.

**angenommen 42:3:7**

b) Kindern ab 14 Jahren ist in sie persönlich betreffenden Angelegenheiten ein eigenes Antragsrecht einzuräumen. **angenommen 40:5:7**

## E. Kindesunterhalt

### I. Grundsätze

### 14. (Leitgedanken)

a) Das Kindesunterhaltsrecht ist zu vereinfachen. **angenommen 49:0:3**

b) Das Kindesunterhaltsrecht hat alle Betreuungsmodelle angemessen zu erfassen.

**angenommen 52:0:0**

c) Das Kindesunterhaltsrecht hat die Gleichwertigkeit von Betreuung und Barunterhalt sicherzustellen. **angenommen 46:1:5**

d) Die Festlegung des Unterhaltsbedarfs von Kindern nach Einkommensgruppen, Altersgruppen und zugeordnetem Elementarbedarf hat durch den Gesetzgeber selbst zu erfolgen und ist nicht der richterlichen Gestaltung zu überlassen (Düsseldorfer Tabelle). (Antrag Gudrun Lies-Benachib) **abgelehnt 11:27:13**

### 15. (Betreuungsmodelle im Unterhaltsrecht)

Auch im Unterhaltsrecht ist von einer ganz überwiegenden Betreuung durch einen Elternteil auszugehen, wenn dessen Betreuungsquote 70 % überschreitet (Residenzmodell), von einer geteilten Betreuung ab einer Mitbetreuung des anderen Elternteils von mindestens 30 %, wenn beide Eltern Verantwortung für das Kind im Alltag übernehmen und das Kind (außer beim Nestmodell) bei beiden Eltern ein Zuhause hat.

**angenommen 26:21:4**

### 16. (Höhe des Barbedarfs)

Da sich die Lebensstellung des Kindes von beiden Eltern ableitet, ist der Barbedarf grundsätzlich anhand der zusammengerechneten Einkünfte der Eltern zu ermitteln (§ 1606 Abs. 3 S. 1 BGB). **angenommen 33:8:10**

## II. Residenzmodell

## 17. (Unterhaltspflicht)

a) Bei ganz überwiegender Betreuung durch einen Elternteil ist der Betreuende – wie in § 1606 Abs. 3 S. 2 BGB vorgesehen – in der Regel von der Barunterhaltspflicht befreit. Der Barbedarf bestimmt sich in diesem Fall vereinfachend nach dem Einkommen des anderen Elternteils. **angenommen 40:9:1**

b) § 1606 Abs. 3 S. 2 BGB ist wie folgt zu ändern: „Der Elternteil, der ein minderjähriges Kind überwiegend betreut, erfüllt seine Verpflichtung, zum Unterhalt des Kindes beizutragen, in der Regel durch die Gewährung von Naturalunterhalt, insbesondere die Pflege, Erziehung und Versorgung des Kindes.“ (Antrag Kirsten Scheiwe)

**angenommen 16:15:19**

c) Auch im Residenzmodell haften beide Eltern nach § 1606 Abs. 3 S. 1 BGB anteilig nach ihren Erwerbs- und Vermögensverhältnissen. Das Erwerbseinkommen des betreuenden Elternteils ist in der Regel überobligatorisch und daher nur anzurechnen, soweit dies der Billigkeit entspricht. (Antrag Martin Maaß) **abgelehnt 12:26:13**

## III. Geteilte Betreuung

## 18. (Haftungsquote der Elternteile bei geteilter Betreuung)

a) Bei geteilter Betreuung ist die Bemessung der Haftungsquote an den Erwerbs- und Vermögensverhältnissen der Eltern sowie an dem jeweiligen Betreuungsanteil auszurichten. **angenommen 42:1:7**

b) Ab mindestens 40 % des Aufenthalts eines Kindes bei jedem Elternteil ist zur Unterhaltsberechnung das Einkommen beider Eltern heranzuziehen, wenn beide Eltern gleichermaßen die weiteren mit der elterlichen Verantwortung zusammenhängenden Aufgaben übernehmen, wie etwa die Anschaffung von Kleidung und Schulmaterialien, die Organisation und Durchführung von Arztbesuchen und Therapien etc. (Antrag Gudrun Lies-Benachib) **abgelehnt 18:22:10**

c) Bei asymmetrischer Betreuung ist bei der Anrechnung der Erwerbseinkünfte des überwiegend betreuenden Elternteils insbesondere der Anteil zu berücksichtigen, zu dem der barunterhaltspflichtige Elternteil die Betreuung übernimmt. (Antrag Martin Maaß) **abgelehnt 3:23:23**

## 19. (Ermittlung des Bedarfs des Kindes und der Betreuungsanteile)

a) Die Ermittlung des Bedarfs des Kindes und der Betreuungsanteile ist möglichst einfach zu gestalten, sodass flexible kindorientierte Anpassungen der Betreuungszeiten ermöglicht und Konflikte über den Unterhalt verringert werden. **angenommen 46:0:4**

b) Bei der Ermittlung des Bedarfs bleibt der „Wechselmehrbedarf“ im Regelfall außer Acht. **angenommen 24:17:9**

- c) Die Betreuungsanteile sind im Regelfall durch Zählung der Übernachtungen zu ermitteln; geringfügige Abweichungen bei den Betreuungsanteilen in einzelnen Monaten bleiben regelmäßig unberücksichtigt. **angenommen 31:8:11**
20. (Modelle zur Berechnung des Barunterhalts)
- a) Die Berechnung des Barunterhalts bei geteilter Betreuung erfolgt stufenlos unter Berücksichtigung des jeweils verfügbaren Einkommens und der konkreten Betreuungsanteile. **angenommen 22:19:8**
- b) Die Berechnung des Barunterhalts bei geteilter Betreuung erfolgt in einem Stufenmodell, das zwischen einer paritätischen Betreuung (Betreuungsquote 50:50) einerseits und einer asymmetrischen Betreuung (Betreuungsquote zwischen 30:70 und 50:50) andererseits differenziert. **abgelehnt 16:22:10**
21. (Umfang der Erwerbsobliegenheit)
- Der Umfang der Erwerbsobliegenheit ist von den Umständen des Einzelfalls abhängig, wobei neben den Betreuungsanteilen auch kind- und elternbezogene Gründe zu berücksichtigen sind. **angenommen 42:0:8**
22. (Geltendmachung)
- Jeder Elternteil kann allein Unterhaltsansprüche des Kindes
- a) als gesetzlicher Vertreter gegen den anderen Elternteil geltend machen. **angenommen 26:13:11**
- b) im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens nur jeweils im eigenen Namen geltend machen (Verfahrensstandschaft). **angenommen 19:16:15**
23. Bei paritätischer Betreuung des Kindes durch beide Elternteile (Wechselmodell) besteht kein auf Geld gerichteter Unterhaltsanspruch des Kindes gegen seine Eltern. Ein etwaiger Ausgleich der finanziellen Belastung durch die Versorgung des Kindes findet allein zwischen den Eltern statt. Tätigt ein Elternteil einzelne Aufwendungen, die sich über den Aufenthalt des Kindes in seinem Haushalt hinaus auswirken, so sind diese vom anderen Elternteil anteilig zu erstatten. Ein entsprechender Aufwendungsersatzanspruch ist gesetzlich zu regeln. (Antrag Martin Maaß) **abgelehnt 15:27:9**

## **F. Unterhalt wegen Betreuung eines Kindes**

24. (Berücksichtigung geteilter Betreuung)
- Die geteilte Betreuung eines Kindes ist bei der Bemessung des Unterhalts nach §§ 1570, 1615l BGB zu berücksichtigen. **angenommen 41:2:8**



## G. Beratung und außergerichtliche Einigung

### 25. (Beratungsangebot)

Allen Trennungseltern ist unabhängig vom Konfliktfall ein ergebnisoffenes Beratungsangebot mit dem Ziel einer am Kindeswohl orientierten Einigung zu Fragen der elterlichen Sorge, des Betreuungsmodells (einschließlich der Folgen für den Kindesunterhalt) und des Umgangs zur Verfügung zu stellen. **angenommen 47:2:1**

### 26. (Elternvereinbarung)

In der Beratung ist darauf hinzuwirken,

- a) dass eine umfassende Einigung in einer Elternvereinbarung schriftlich niedergelegt wird. **angenommen 47:0:4**
- b) dass die Eltern zur flexiblen Anpassung des Betreuungsarrangements bereit sind. **angenommen 42:1:7**

### 27. (Mediation und Beratung)

Zur Lösung von Elternkonflikten ist die Inanspruchnahme von institutioneller Beratung und Mediation (nach den Standards der Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V. oder des Bundesverband Mediation e.V.) zu stärken:

- a) Die Angebote kindorientierter Mediation und komplexer Scheidungsberatung sind auszubauen. **angenommen 42:3:5**
- b) Die Mediation ist staatlich zu bezuschussen. **angenommen 34:3:12**
- c) Es ist eine Mediationskostenhilfe einzuführen. **angenommen 28:9:13**

### 28. (Evaluation zur Förderung von Elternvereinbarungen)

Es ist wissenschaftlich näher zu evaluieren, inwieweit Eltern anhand einer forschungsbasiert gewonnenen Kriterienliste bei der Erstellung einer umfassenden Elternvereinbarung unterstützt werden können. **angenommen 40:4:5**

### 29. (Online-Rechner)

Eltern ist zur Unterstützung bei der Berechnung des Barunterhalts bei geteilter Betreuung ein Online-Rechner zur Verfügung zu stellen. **abgelehnt 18:26:5**

## H. Gerichtsverfahren

### 30. (Verfahrensverbund)

Zur Erleichterung der Konfliktlösung in Familiensachen

- a) sind Kindschaftssachen nach § 151 Nr. 1 und Nr. 2 FamFG (elterliche Sorge und Umgang) und Kindesunterhalt in einem § 137 FamFG entsprechenden Verbundverfahren gemeinsam zu behandeln. **abgelehnt 19:24:7**

b) muss die Antragsschrift in Kindschaftssachen nach § 151 Nr. 1 und Nr. 2 FamFG (elterliche Sorge und Umgang) entsprechend § 133 Abs. 1 Nr. 2 FamFG enthalten, ob die Eltern eine Regelung über die elterliche Sorge, den Umgang und die Unterhaltungspflichten gegenüber dem Kind getroffen haben. **angenommen 29:12:7**

## **I. Andere Rechtsgebiete**

### **31. (Verbesserung der ökonomischen Situation nach Trennung)**

Im Rahmen des Sozial- und Steuerrechts ist darauf hinzuwirken, dass die ökonomische Situation von Trennungskindern bzw. -familien (unabhängig vom jeweiligen Betreuungsmodell) verbessert und dem erhöhten Armutsrisiko Alleinerziehender entgegengewirkt wird. **angenommen 50:0:0**

### **32. (Geteilte Betreuung in sonstigen Rechtsgebieten)**

Die Besonderheiten geteilter Betreuung sind auch in anderen Rechtsgebieten, insbesondere im Sozial-, Steuer- und Melderecht, angemessen zu berücksichtigen.  
**angenommen 49:0:1**

## Abteilung Strafrecht

**Sentencing Guidelines vs. freies tatrichterliches Ermessen – Brauchen wir ein neues Strafzumessungsrecht?****A. Allgemeines**

## I. Verfassungsrechtliche Vorgaben und Leitprinzipien der Strafzumessung

1. Der Begriff der Schuld ist wegen seiner Unbestimmtheit als leitender Oberbegriff der Strafzumessung aufzugeben. An seiner Stelle soll zukünftig die Wiederherstellung des Rechtsfriedens durch verhältnismäßige Einwirkung auf die Allgemeinheit und den Täter straftheoretischer Leitgedanke sein. **abgelehnt 4:66:1**
2. Der verfassungsrechtliche Schuldgrundsatz ist die Grundlage der Strafzumessung. Die strafrechtliche Schuld ist deshalb weiterhin Grundlage und Maßprinzip der Strafzumessung. **angenommen 66:4:2**

## II. Allgemeine Bedeutung von Strafraumen

3. Die sowohl im Hinblick auf den Schuldgrundsatz als auch wegen des allgemeinen Gleichheitssatzes verfassungsrechtlich bedenklichen, empirisch belegten Unterschiede der Strafzumessungspraxis je nach Region oder Gerichtsbezirk sollten durch tabellarische Vorgaben, bindende Strafzumessungsrichtlinien nach Art der US-amerikanischen Sentencing Guidelines oder Strafzumessungskataloge nach lokalen Strafmaßtraditionen überwunden werden. **abgelehnt 1:69:2**
4. Tabellarische Vorgaben, bindende Strafzumessungsregeln oder Strafzumessungskataloge bilden die Vielfalt der möglichen Fallgestaltungen nicht ab und können dem Einzelfall deshalb nicht gerecht werden. Sie sind für eine gerechte Strafzumessung ungeeignet. **angenommen 60:7:3**
5. Die Verhängung einer gerechten (schuldangemessenen) Strafe durch das Tatgericht im Einzelfall erfordert, dass der Gesetzgeber bei der Strafdrohung der jeweiligen Strafnorm einerseits das rechtsstaatliche Schuldprinzip und andererseits Bestimmtheit und Rechtssicherheit berücksichtigt. Jeder Straftatbestand muss deshalb einen ausreichenden Strafraumen aufweisen. **angenommen 66:2:4**
6. Innerhalb ausreichend weiter Strafraumen können zu große regionale Wertungsunterschiede abgemildert werden durch
  - a) Leitlinien des Großen Senats des Bundesgerichtshofes bei typischen Konstellationen. **abgelehnt 28:34:8**
  - b) Einsetzung einer Strafzumessungskommission mit unabhängigen Experten aus Praxis und Wissenschaft. **abgelehnt 16:46:9**

- c) die Einrichtung einer zentralen Entscheidungsdatenbank zur Erweiterung des richterlichen Horizontes. **angenommen 39:20:12**
  - d) eine auf gesetzlicher Grundlage beruhende fortlaufende Rückfall- und Verlaufsstatistik. **angenommen 44:18:9**
7. Um den tatrichterlichen Spielraum bei der Verhängung der konkreten Strafe im Interesse einer einheitlicheren Strafzumessung zu begrenzen, sollte der Gesetzgeber
- a) die Strafrahenobergrenzen absenken. **abgelehnt 22:41:9**
  - b) die angedrohten Mindeststrafen in den Fällen absenken, in denen Tatgerichte häufig auf die Annahme milderer Fälle ausweichen. **angenommen 33:29:10**
  - c) bei Vorschriften, die eine Strafmilderung ermöglichen, diese Folge (für den Regelfall) obligatorisch vorsehen. **abgelehnt 21:40:9**
  - d) unbenannte besonders schwere Fälle durch Regelbeispiele ersetzen. **angenommen 43:16:9**

## **B. Konkrete Vorschläge zu einzelnen Gesetzen**

### **I. Strafgesetzbuch**

8. § 46 StGB sollte dahingehend geändert werden, dass
- a) Abs. 1 folgende Fassung erhält: „Grundlage für die Zumessung der Strafe ist die Wiederherstellung des Rechtsfriedens unter Berücksichtigung des verschuldeten Unrechts der Straftat durch verhältnismäßige Einwirkung auf die Allgemeinheit und den Täter.“ **abgelehnt 6:59:3**
  - b) zwischen Handlungs- und Erfolgsunrecht differenziert wird, um das verschuldete Unrecht als Grundlage der Strafzumessungsschuld zu konkretisieren. **abgelehnt 16:44:11**
  - c) Grundlage der Strafzumessung das vom Täter verschuldete Unrecht ist. **angenommen 37:23:11**
  - d) aa) das Geständnis als strafmildernder Umstand ausdrücklich in das Gesetz aufgenommen wird. **abgelehnt 23:41:9**  
bb) besondere Belastungen des Täters als strafmildernder Umstand ausdrücklich in das Gesetz aufgenommen werden. **abgelehnt 21:43:6**
  - e) die Gesinnung als Strafzumessungsaspekt aus dem Gesetz gestrichen wird. **angenommen 40:25:5**
  - f) die strafscharfende Berücksichtigung von Vortaten und Vorstrafen begrenzt wird **abgelehnt 19:45:7**
9. Im Allgemeinen Teil des StGB sollte eine für alle Tatbestände des Besonderen Teils geltende Milderungsmöglichkeit nach österreichischem Vorbild (§ 41 öStGB) eingefügt werden. **abgelehnt 26:36:8**

10. Die absolute Strafdrohung bei § 211 StGB sollte abgeschafft werden.

**angenommen 41:20:9**

## II. Strafprozessordnung

11. Eine ihren Zwecken gerecht werdende Bemessung der konkreten Strafe setzt eine verbesserte vorherige Kommunikation zwischen den Verfahrensbeteiligten voraus. Um diese zu erreichen, muss das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder der Verteidigung einen Erörterungstermin zur Sach- und Rechtslage anbieten, wobei auch die Strafmaßvorstellungen offengelegt werden. **abgelehnt 19:46:6**

12. Strafzumessung kann nicht nach Aktenlage erfolgen; § 354 Abs. 1a StPO ist als systemwidrig abzuschaffen. **angenommen 32:21:16**

## III. Gerichtsverfassung

13. Die Tätigkeit als Richter an einem Strafgericht oder als Staatsanwalt setzt vertiefte Kenntnisse des Strafzumessungsrechts voraus. Der Gesetzgeber sollte die Anforderungen an den Nachweis regeln. **abgelehnt 20:41:9**

14. Auch im Interesse einer bestmöglichen Wertung bei der Zumessung der Strafe sollten die Strafkammern

a) stets wieder mit drei Berufsrichtern besetzt sein. **angenommen 40:9:18**

b) in Fällen von Schwerekriminalität wieder mit drei Berufsrichtern besetzt sein. **entfällt**

15. Laienrichter sollten obligatorisch auch in Bezug auf das Recht der Strafzumessung geschult werden. **abgelehnt 28:30:11**

## IV. Deutsches Richtergesetz, Landesjuristenausbildungsgesetze

16. Das Strafzumessungsrecht soll stärker in die juristische Ausbildung integriert werden.

Gerechte Strafzumessung setzt vertiefte Kenntnisse des strafrechtlichen Sanktionenrechts voraus. Um diese zu vermitteln, muss das strafrechtliche Sanktionenrecht, insbesondere das Strafzumessungsrecht und die kriminologischen Grundlagen,

a) in den Pflichtfachkatalog des Fachs Strafrecht der Ersten Juristischen Prüfung aufgenommen werden. **abgelehnt 13:50:6**

b) während des juristischen Vorbereitungsdienstes Gegenstand der Ausbildung in der strafrechtlichen Pflichtstage sein. **angenommen 69:0:1**

Abteilung Öffentliches Recht, Arbeits- und Sozialrecht

**Migration und ihre Folgen – Wie kann das Recht Zuwanderung und Integration in Gesellschaft, Arbeitsmarkt und Sozialordnung steuern?**

I. Öffentliches Recht

1. Zur Verdeutlichung der Verhaltenserwartungen im Bereich der gesamtgesellschaftlichen Integration, die auch für Migranten gelten, sollte Art. 1 Abs. 2 GG um einen Satz 2 ergänzt werden: „Toleranz, gegenseitiger Respekt, Rechtstreue und die gleiche Aufmerksamkeit für die Bedürfnisse aller in Deutschland lebenden Menschen bestimmen das Zusammenleben in der Gesellschaft und das Handeln der staatlichen Organe und Einrichtungen.“ **abgelehnt 9:55:1**
2. Die Verwaltungszuständigkeiten der Europäischen Union im Bereich des internationalen Schutzes sollten auf den Schutz der Außengrenzen konzentriert und Mitgliedstaaten mit einer Außengrenze bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe unterstützt werden.  
**angenommen 37:26:2**
3. Bis zu einer tragfähigen europäischen Verständigung über die Lastenverteilung sollten verstärkt die Möglichkeiten bi- und multilateraler Vereinbarungen genutzt werden.  
**angenommen bei 25 Nein-Stimmen und 5 Enthaltungen**
4. Unabhängig von der konkreten Bezeichnung der Zentren als AnkER-Zentren (Ankunfts-, Entscheidungs- und Rückführungszentren) sollten solche Einrichtungen Folgendes gewährleisten:
  - a) Die Größe solcher Einrichtungen sollte deutlich beschränkt werden oder die Unterbringung in getrennten Einheiten erfolgen, um interne Konflikte und daraus folgende Behinderungen der Integration zu verhindern. **angenommen bei 12 Enthaltungen**
  - b) In diesen Einrichtungen ist die tatsächliche Beobachtung unionsrechtlicher Aufnahme- und Verfahrensrechte, insbesondere auch für besonders schutzbedürftige Menschen, einschließlich des Zugangs zu einer unabhängigen Rechtsberatung sicherzustellen.  
**angenommen bei 8 Enthaltungen**
  - c) In diesen zentralen Einrichtungen sollten möglichst alle neu in Deutschland eintreffende Asylsuchende untergebracht und nur dann auf sonstige Aufnahmeeinrichtungen der Länder verteilt werden, wenn sich nach einer ersten Prüfung ihres Vorbringens herausstellt, dass ihr Antrag nicht im Rahmen eines beschleunigten Verfahrens geprüft werden kann. **angenommen 41:29:9**
  - d) Eine dezentrale Unterbringung in den Kommunen sollte nur bei Asylbewerbern mit einer guten Bleibeperspektive vorgesehen sein. **abgelehnt 35:35:9**
  - e) Familien mit Kindern sollten nicht einbezogen werden. **angenommen 47:25:6**
5. Zur Vereinheitlichung der Beurteilung der Gefahrenlagen in den Herkunfts- und Drittstaaten sollte der Bund eine unabhängige wissenschaftliche Einrichtung errichten, an

deren Entscheidungsverfahren auch erfahrene Praktiker und Richter mitwirken. Die Behörden und die Fachgerichte berücksichtigen die Erkenntnisse dieser wissenschaftlichen Einrichtung bei ihrer Entscheidung. **abgelehnt bei 18 Ja-Stimmen und 13-Enthaltungen**

6. Weiterentwicklung der prozessrechtlichen Vorschriften des Asylrechts
  - a) In Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ist die Zulassungsbeschwerde jedenfalls in Fällen grundsätzlicher Bedeutung von Rechts- und Tatsachenfragen zu eröffnen. **angenommen bei 15 Nein-Stimmen und 12 Enthaltungen**
  - b) Für den Zugang zur Berufungsinstanz ist den Verwaltungsgerichten die Befugnis zur Berufungszulassung einzuräumen. **angenommen bei 16 Nein-Stimmen und 8 Enthaltungen**
  - c) § 78 Abs. 2 AsylG ist jedenfalls um den Zulassungsgrund der ernsthaften Zweifel an der Ergebnisrichtigkeit (§ 124 Abs. 2 Satz 1 VwGO) zu erweitern. **angenommen bei 22 Nein-Stimmen und 12 Enthaltungen**
  - d) Der Ausschluss der Zurückweisung an das Verwaltungsgericht (§ 79 Abs. 2 AsylG) ist zu streichen. **angenommen bei 23 Nein-Stimmen und 15 Enthaltungen**
  - e) Dem Bundesverwaltungsgericht ist eine auf grundsätzliche Tatsachenfragen zu den Verhältnissen in Herkunfts- und Abschiebungszielstaaten beschränkte Tatsachenfeststellungs- und -bewertungsbefugnis zuzuweisen; dies kann durch eine Erweiterung der Revisions(zulassungs)gründe oder durch ein Vorlageverfahren erfolgen. **angenommen 39:15:14**
  - f) In Fällen unzureichender und fehlender Sachaufklärung der individuellen Verfolgungsgründe durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge oder gewichtiger Fehler im behördlichen Asylverfahren ist auch bei Verpflichtungsklagen den Verwaltungsgerichten die Möglichkeit der Zurückweisung an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zur weiteren Sachaufklärung einzuführen. **angenommen 34:28:11**
7. Die operative Zuständigkeit des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge im Asylbereich sollte auf die Durchführung des Anerkennungsverfahrens und die Ausgestaltung der „Ankommensphase“ beschränkt werden. **angenommen 44:19:11**
  - a) Zur Verbesserung der Nachhaltigkeit der Integrationsförderung von Migranten sollten alle weiteren Zuständigkeiten in die Zuständigkeit der Bundesagentur für Arbeit und der Kommunen übertragen und in geeigneten Fällen kooperativ wahrgenommen werden. **angenommen mit 44 Ja-Stimmen, 7 Nein-Stimmen und einigen Enthaltungen**
  - b) Insbesondere sollten die Kommunen für die Steuerung der Integrationskurse vor Ort zuständig werden, um einen schnelleren Beginn, eine bessere Verzahnung mit den sonstigen Sprach- und Integrationsangeboten sowie eine Anpassung an die besonderen Bedürfnisse der Teilnehmer zu gewährleisten. **angenommen mit 50 Ja-Stimmen, 7 Nein-Stimmen und einigen Enthaltungen**

8. Spurwechsel (Ausnahme von § 10 AufenthG):
    - a) Die Ausbildungsduldung des § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG sollte bei grundsätzlicher Beibehaltung der Voraussetzungen in einen Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels umgewandelt werden. **angenommen mit großer Mehrheit bei 10 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen**
    - b) Der Ausschlussgrund „konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung“ soll entfallen. **angenommen bei 16 Nein-Stimmen und 10 Enthaltungen**
    - c) Außerdem sollte bei Nachweis eines Beschäftigungsverhältnisses oder bei realistischen Chancen auf dem Arbeitsmarkt ein einmaliger vollständiger Spurwechsel zugelassen werden. **angenommen 36:30:5**
    - d) Dieser erweiterte Spurwechsel (siehe c) sollte nur ausnahmsweise und nur zu einem bestimmten Stichtag wirksam werden. **abgelehnt mit 25 Ja-Stimmen, 42 Nein-Stimmen und einigen Enthaltungen**
  9. Im Falle einer positiven Evaluation sollte die Möglichkeit der Wohnsitzregelung des § 12a AufenthG entfristet und vereinfacht werden. **angenommen mit 41 Ja-Stimmen, 19 Nein-Stimmen und einigen Enthaltungen**
  10. Ergänzend sollte ein wettbewerblich organisiertes Förderprogramm für die Ansiedlung von in Ballungsräumen niedergelassenen Deutschen und Migranten etabliert werden, um die Belastungen besser zu verteilen und die Entwicklung in den ländlichen Räumen zu fördern. **angenommen mit 39 Ja-Stimmen, 17 Nein-Stimmen und einigen Enthaltungen**
  11. Der Rechtsrahmen für eine mehrfache Staatsangehörigkeit sollte grundsätzlich beibehalten und durch völkerrechtsvertraglich begründete Regelungen zu einer aktiven und einer ruhenden Staatsangehörigkeit ergänzt werden. **abgelehnt mit 24 Ja-Stimmen, 36 Nein-Stimmen und einigen Enthaltungen**
- II. Sozialrecht und Arbeitsrecht
12. Erweiterung des Zugangs zur Gesundheitsversorgung
    - a) Für den Anspruch auf Gesundheitsversorgung nach § 4 Abs. 1 AsylbLG sollte das Erfordernis der „akuten“ Behandlungsbedürftigkeit gestrichen werden. **angenommen mit 43 Ja-Stimmen, 24 Nein-Stimmen und einigen Enthaltungen**
    - b) Der Leistungskatalog des SGB V sollte thematisch begrenzt werden. **angenommen mit 33 Ja-Stimmen, 27 Nein-Stimmen und einigen Enthaltungen**
  13. Die Anpassung der Geldbeträge nach § 3 Abs. 4 AsylbLG sollte unmittelbar mit der Fortschreibung der Regelbedarfssätze nach § 28a SGB XII verknüpft werden. **angenommen mit 42 Ja-Stimmen, 16 Nein-Stimmen und einigen Enthaltungen**



14. Der Kreis der Personen, die nach § 44 AufenthG zur Teilnahme an einem Integrationskurs berechtigt und gegebenenfalls verpflichtet sind, sollte auf Menschen erweitert werden, bei denen zwar keine rechtlich gesicherte Aussicht auf einen längeren Aufenthalt besteht, für die aber die bisherige Erfahrung einen längeren Aufenthalt nicht ausschließen lässt (Asylbewerber mit einer Aufenthaltsgestattung und Geduldete). **angenommen mit großer Mehrheit bei 4 Nein-Stimmen und 5 Enthaltungen**
  - a) Davon sollten Personen ausgenommen werden, die aus einem sicheren Herkunftsstaat stammen (§ 44 Abs. 4 S. 3 AufenthG, § 29a AsylG). **angenommen mit 39 Ja-Stimmen, 30 Nein-Stimmen und einigen Enthaltungen**
  - b) Dasselbe sollte für Personen gelten, deren Identifikation aufgrund von Verschulden (§ 25 Abs. 5 Satz 4 AufenthG) nicht gesichert ist. **angenommen mit 41 Ja-Stimmen, 21 Nein-Stimmen und einigen Enthaltungen**
15. Die allgemeine Schulpflicht muss für alle Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter spätestens nach drei Monaten Aufenthalt gelten und eine Sprachförderung bereits in den Erstaufnahmeeinrichtungen erfolgen. **angenommen bei einer Enthaltung**
16. Die Berufsschulpflicht sollte, etwa nach dem bayrischen Muster, bis zum 25. Lebensjahr bestehen. **angenommen bei drei Enthaltungen**
17. Die Leistungen der aktiven Arbeitsförderung, die nicht den Lebensunterhalt betreffen, sondern unmittelbar auf die aktive Arbeitsförderung gerichtet sind, sollten ebenfalls für den unter Beschlussvorschlag 15 genannten Personenkreis geöffnet werden (Entfristung der §§ 132 Abs. 4 und 131 SGB III). **angenommen mit großer Mehrheit bei 7 Nein-Stimmen und 5 Enthaltungen**
18. Ausbildungsförderinstrumente der Bundesagentur für Arbeit sollten ab Beginn der Ausbildung zur Verfügung stehen (§ 132 SGB III). **angenommen bei 3 Enthaltungen**
19. Vor dem Hintergrund der sprachlichen und kulturellen Kompetenzen vieler geflüchteter Menschen bedarf es im SGB II einer spürbaren Entbürokratisierung der Leistungsgewährung, einer Stärkung der kommunalen Kompetenzen in der Arbeitsmarktförderung und der Schaffung eines sozialen Arbeitsmarktes, um den Bedürfnissen gerecht werden zu können. **abgelehnt 29:31:7**
20. Beschäftigungsverbote sollten nach der Einreise zunächst nur für eine kurze Anfangsphase eingreifen, in welcher Daten und Anträge zwecks Statusklärung aufgenommen werden müssen, insbesondere zur Feststellung von Personalien. **angenommen mit großer Mehrheit bei 8 Nein-Stimmen und 8 Enthaltungen**

- a) Das Erwerbstätigkeitsverbot nach § 61 Abs. 1 AsylG und die Drei-Monats-Sperren nach § 32 BeschV, § 61 Abs. 2 S. 1 AsylG sollten gestrichen werden. **angenommen mit 45 Ja-Stimmen, 14 Nein-Stimmen und einigen Enthaltungen**
  - b) Die in Art. 6 Abs. 4 V zum Integrationsgesetz enthaltene Befristung des § 32 Abs. 5 BeschV sollte gestrichen und der Entfall der Vorrangprüfung damit entfristet werden. **angenommen mit 53 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und einigen Enthaltungen**
  - c) Die in § 32 Abs. 5 Nr. 2 BeschV vorgesehene Mindestaufenthaltsdauer von 15 Monaten sollte verkürzt werden. **angenommen mit großer Mehrheit bei 4 Nein-Stimmen und 6 Enthaltungen**
  - d) Die Gleichstellungsprüfung nach § 39 Abs. 2 S. 1 a. E. AufenthG sollte durch eine Rechtmäßigkeitsprüfung ersetzt werden. **abgelehnt mit 20 Ja-Stimmen, 41 Nein-Stimmen und einigen Enthaltungen**
  - e) Das Beschäftigungsverbot in der Leiharbeit nach § 40 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG sollte gestrichen werden. **angenommen mit 49 Ja-Stimmen, 16 Nein-Stimmen und einigen Enthaltungen**
21. Eine offensichtlich geringe Bleibeperspektive, beispielsweise die Herkunft aus einem sicheren Herkunftsstaat nach § 29a AsylG, sollte auch weiterhin ein Grund für den Ausschluss vom Arbeitsmarkt sein. **angenommen 35:28:6**
22. Für Menschen mit Vermittlungshemmnissen sollte eine Ausnahme von der Mindestlohnpflicht für zwölf Monate geregelt werden (§ 22 Abs. 4 Satz 1 MiLoG). **abgelehnt mit 18 Ja-Stimmen, 47 Nein-Stimmen und einigen Enthaltungen**
23. a) Die Frist von drei Monaten in § 22 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 und 3 MiLoG sollte auf zwölf Monate angehoben werden. **abgelehnt mit 22 Ja-Stimmen, 40 Nein-Stimmen und einigen Enthaltungen**
- b) Die Frist von drei Monaten in § 22 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 und 3 MiLoG sollte auf sechs Monate angehoben werden. **abgelehnt 30:31:4**
24. Der Erlass eines Fachkräfteeinwanderungsgesetzes, mit dem insbesondere die Zuwanderung von beruflich qualifizierten Drittstaatsangehörigen nach Maßgabe der Bedürfnisse des deutschen Arbeitsmarktes gefördert werden kann, ist zu begrüßen. **angenommen mit großer Mehrheit bei 5 Nein-Stimmen und einer Enthaltung**
- a) Ein solches Gesetz muss wirksame Maßnahmen zur Vereinfachung und Flexibilisierung der Anerkennung von beruflichen Qualifikationen sowie des Regelungsrahmens der beruflichen Bildung vorsehen. **angenommen mit großer Mehrheit bei 3 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen**
  - b) Bisherige Gehaltsgrenzen für die Erteilung von Aufenthaltstiteln sollten gesenkt werden. **angenommen mit 35 Ja-Stimmen, 23 Nein-Stimmen und einigen Enthaltungen**

## Wirtschaftsrecht

**Empfeht sich eine Reform des Beschlussmängelrechts im Gesellschaftsrecht?**

## I. Reform des aktienrechtlichen Beschlussmängelrechts

1. Das geltende aktienrechtliche Beschlussmängelrecht sollte reformiert werden.  
**angenommen 51:3:1**
2. Die Anfechtung fehlerhafter Beschlüsse sollte nicht alternativlos zur Kassation des Beschlusses führen; stattdessen sollten alternative Rechtsfolgen zur Verfügung stehen, die jedenfalls die Möglichkeit zu einer Aufhebung mit ex-nunc-Wirkung, die Gewährung von Schadenersatz und die Feststellung der Rechtswidrigkeit umfassen sollten.  
**angenommen 50:5:3**
3. Entscheidungskriterien:
  - a) Für die Entscheidung über die angemessene Rechtsfolge sollte als beschlussbezogener Filter eine Abwägung des Nutzens und der Gefahren einer Anerkennung des Beschlusses für die Gesellschaft und ihre Aktionäre sowie die Schwere des Rechtsverstoßes maßgeblich sein (möglicherweise zusätzlich zu einem klägerbezogenen Filter). **angenommen 51:2:4**
  - b) Für die Entscheidung über die angemessene Rechtsfolge sollte als klägerbezogener Filter jedenfalls die Beteiligungshöhe des Klägers maßgeblich sein (möglicherweise zusätzlich zu einem beschlussbezogenen Filter). **angenommen 30:15:11**
  - c) Bei a) sollten auf Seiten der Aktionäre nur Nutzen und Gefahren einer Anerkennung des Beschlusses für die Kläger und nicht die übrigen Aktionäre berücksichtigt werden. **abgelehnt 13:24:9**
  - d) Eine besondere Schwere des Rechtsverstoßes sollte unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen des beschluss- und des klägerbezogenen Filters zur Kassation führen. **angenommen 48:6:4**
4. Der mögliche Ausschluss der Kassationswirkung sollte nicht auf strukturverändernde Beschlüsse begrenzt sein, sondern auf alle Beschlüsse erstreckt werden.  
**angenommen 44:7:5**
5. Über die Frage, ob der Beschluss bei einem Erfolg der Klage mit ex-tunc- oder ex-nunc-Wirkung aufgehoben wird, sollte jedenfalls bei eintragungsbedürftigen Beschlüssen in maximal drei Monaten rechtskräftig entschieden werden, auch wenn das Verfahren im Übrigen weiter betrieben wird. **angenommen 46:9:3**
6. Die Entscheidung, ob der Beschluss bei einem Erfolg der Klage mit ex-tunc- oder ex-nunc-Wirkung aufgehoben wird, solle nicht in einem separaten Freigabeverfahren, sondern als Zwischenentscheidung vom Gericht der Hauptsache getroffen werden.  
**angenommen 45:1:11**

7. Aktienrechtliche Beschlussmängelklagen sollten in erster Instanz vom Oberlandesgericht entschieden werden. **abgelehnt 21:28:7**
8. Der eigenständige Nichtigkeitstatbestand sollte erhalten bleiben, aber beschränkt und präzisiert werden, wobei insbesondere Verstöße gegen gläubiger- und gemeinwohlschützende Normen weiterhin erfasst sein sollten. **angenommen 57:0:1**

## II. Spruchverfahren

9. Bei konzernrechtlichen Bewertungsthemen sollte bei liquiden Aktien allein auf den Börsenkurs abgestellt werden. **angenommen 27:21:9**
10. Das Spruchverfahren sollte auch für die Gesellschafter des übernehmenden Rechtsträgers sowie bei Sachkapitalerhöhungen eröffnet werden. **angenommen 52:1:6**
11. Die Erfüllung des Nachteilsausgleichsanspruches bei einem unangemessenen Umtauschverhältnis sollte nicht nur durch einen Barausgleich, sondern auch durch Gewährung von Anteilen möglich sein. **angenommen 41:11:7**
12. Ein Mehrheitsvergleich durch eine hohe qualifizierte Mehrheit der Antragsteller (z. B. 90 % des von den Antragstellern insgesamt vertretenen Grundkapitals) sollte mit der Zustimmung des Gemeinsamen Vertreters möglich sein. **angenommen 52:2:4**
13. Eingangsstanz für Spruchverfahren sollten spezialisierte Senate beim Oberlandesgericht sein. **angenommen 29:22:8**

## III. Beschlussmängelrecht bei sonstigen Rechtsformen

14. Bei den Reformbemühungen sollte Ziel ein einheitliches rechtsformübergreifendes Beschlussmängelrecht sein, das unter Beachtung der weitergehenden Satzungsautonomie und der jeweiligen rechtsformspezifischen Besonderheiten jedenfalls im Grundsatz insbesondere die GmbH, die Genossenschaft, den Verein und die rechtsfähigen Personengesellschaften umfassen sollte. **angenommen 55:2:1**
15. Bestandteile einer Reform sollte die Unterscheidung zwischen Nichtigkeit und Anfechtbarkeit, eine gesetzlich vorgegebene Anfechtungsfrist und die Gesellschaft als Klagegegner sein. **angenommen 52:4:3**
16. Zur Fixierung des Beschlussinhalts, die für eine Anfechtungslösung erforderlich ist, sollte ein Recht jedes Gesellschafters vorgesehen werden, eine einfache oder (auf eigene Kosten) notarielle Niederschrift des Beschlusses zu verlangen. **angenommen 47:1:9**
17. Auch bei diesen Rechtsformen sollte die Kassation des fehlerbehafteten Beschlusses nicht die einzige Rechtsfolge sein. **angenommen 48:9:3**

## IV. Schiedsverfahren

18. Bei allen Gesellschaften (einschließlich börsennotierter Aktiengesellschaften) sollten Schiedsverfahren über Beschlussmängelstreitigkeiten geführt werden können, wenn (i) dies im Gesellschaftsvertrag vorgesehen ist, (ii) das Verfahren in Bezug auf Beteiligungsmöglichkeiten, Verfahrenstransparenz und Verfahrenskonzentration einem gerichtlichen Verfahren gleichwertig ausgestaltet ist und (iii) sämtliche Gesellschafter an der Auswahl und Bestellung des Schiedsrichters mitwirken können, sofern nicht die Auswahl durch eine neutrale Stelle erfolgt. **angenommen 42:11:3**
19. Wenn auf einer Seite des Streitverhältnisses mehrere Gesellschafter beteiligt sind, so gilt bei der Auswahl und der Bestellung des Schiedsrichters das Mehrheitsprinzip. **abgelehnt 24:24:9**
20. Über die Aufnahme einer Schiedsklausel in die Satzung sollte nicht einstimmig, sondern jedenfalls bei der Aktiengesellschaft mit qualifizierter Mehrheit beschlossen werden können. **angenommen 31:21:5**

## V. Beschlussmängelrecht bei sonstigen Gesellschaftsorganen

21. Auch bei den Beschlüssen anderer Organe sollte zwischen Nichtigkeit und Anfechtbarkeit unterschieden werden. Beschlüsse, denen die Wirksamkeit nicht im öffentlichen Interesse zu versagen ist oder die Interessen Dritter berühren, sollen lediglich innerhalb einer gesetzlich vorgegebenen Frist mit erga-omnes-Wirkung anfechtbar sein. **angenommen 40:9:8**
22. Auch für Beschlüsse sonstiger Organe sollte es dem Gericht möglich sein, nach Maßgabe einer Verhältnismäßigkeitsprüfung von der Einheitsfolge der Beschlusskassation abzusehen. **angenommen 37:11:8**

Abteilung Zivil-, Wirtschafts- und Steuerrecht

**Empfeht es sich, die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Gründung und Tätigkeit von Non-Profit-Organisationen übergreifend zu regeln?**

I. Organisationsrechtliche Grundlagen

1. Non-Profit-Organisationen unterscheiden sich von erwerbswirtschaftlichen Unternehmen in erster Linie dadurch, dass sie keine Erwerbszwecke zugunsten ihrer Mitglieder verfolgen. Sie werden in unterschiedlichen Rechtsformen betrieben (Verein, Stiftung, Kapitalgesellschaft, Genossenschaft). Die flexible Rechtsformwahl ist beizubehalten. Eine Beschränkung auf bestimmte Rechtsformen oder die Einführung einer neuen Rechtsform ist nicht erforderlich. **angenommen 31:0:0**
2. Geprägt wird der Non-Profit-Sektor vor allem durch das steuerliche Gemeinnützigkeitsrecht. Der historisch gewachsene Gemeinnützigkeitsbegriff hat sich in seinem Kerngehalt bewährt. Der Gesetzgeber ist jedoch aufgefordert, die Regelungen des Gemeinnützigkeitsrechts im Interesse einer Stärkung des Dritten Sektors klarer und konsistenter zu gestalten. **angenommen 30:0:0**
3. Der Rechtstypus der „gemeinnützigen“ Non-Profit-Organisation sollte im Vereins-, Stiftungs- und Gesellschaftsrecht über einen verpflichtenden Namenszusatz im Rechtsverkehr besser kenntlich gemacht werden. **angenommen 19:7:4**
4. Hauptform gemeinnütziger Betätigung ist nach wie vor der Verein. Entweder:
  - a) Der Gesetzgeber sollte klarstellen, dass die Rechtsform des eingetragenen Vereins unabhängig von der wirtschaftlichen Betätigung allen Vereinen offensteht, deren Zweck nicht auf die Gewinnerzielung bzw. -ausschüttung zugunsten ihrer Mitglieder gerichtet ist, insbesondere solcher, die steuerlich als gemeinnützig anerkannt oder anerkennungsfähig sind. **angenommen 21:7:5**  
Oder:
  - b) Eine materielle Verknüpfung von Vereins- und Gemeinnützigkeitsrecht bei der Vereinsklassenabgrenzung ist zu vermeiden. Der Gesetzgeber sollte klarstellen, dass die Rechtsform des eingetragenen Vereins unabhängig von der wirtschaftlichen Betätigung und unabhängig vom Status steuerlicher Gemeinnützigkeit allen Vereinen offensteht, deren Zweck nicht auf die Gewinnerzielung bzw. -ausschüttung zugunsten ihrer Mitglieder gerichtet ist. **abgelehnt 7:20:5**

II. Gemeinnützigkeitsrecht

5. Die Grundstrukturen des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts – Beschränkung auf Körperschaften, Definition der steuerbegünstigten Zwecke, Ausschließlichkeitsgrundsatz, Gewinnausschüttungs- und Begünstigungsverbot, Pflicht zur zeitnahen Mittelverwen-

derung und satzungsmäßige Gemeinnützigkeit – sollten beibehalten werden, in ihrer konkreten Ausgestaltung aber den Erfordernissen effektiver Aufgabenerfüllung stärker Rechnung tragen. Eine redaktionelle Überarbeitung und Vereinfachung des Zweckkatalogs wäre zu begrüßen. **angenommen 31:0:0**

6. Die Geschäftsleiter gemeinnütziger Non-Profit-Organisationen benötigen bei der satzungsmäßigen Verwirklichung der Organisationszwecke ausreichende Freiheitsgrade, u. a. durch Anerkennung der Business-Judgment-Rule. Da der im Gemeinnützigkeitsrecht gesetzte Rechtsrahmen auch für das Vereins-, Stiftungs- und Gesellschaftsrecht den Handlungsrahmen der Organe bestimmt, ist von unnötig einengenden Detailvorgaben – insbesondere zur Vergütung von Mitarbeitern oder zur Höhe von Verwaltungskosten – abzusehen. **angenommen 32:0:1**
7. Der Grundsatz der Unmittelbarkeit (§ 57 AO) ist entbehrlich; er ist zu streichen. Das Unmittelbarkeitserfordernis erschwert arbeitsteilige Strukturen im Dritten Sektor, wie z. B. Kooperationen zwischen gemeinnützigen Einrichtungen. Diese sind insbesondere in die Gewerbesteuerbefreiung des § 3 Nr. 6 GewStG aufzunehmen. **angenommen 29:0:3**
8. Der Grundsatz der Selbstlosigkeit (§ 55 AO) muss auf seine eigentliche Funktion zurückgeführt werden. Es ist klarzustellen, dass er lediglich das Verbot einer überwiegend eigenwirtschaftlichen Motivation der Beteiligten zum Gegenstand hat. **angenommen 32:0:1**
9. Aus Gründen der Wettbewerbsgleichheit mit erwerbswirtschaftlichen Unternehmen ist an der partiellen Steuerpflicht von Mittelbeschaffungsbetrieben festzuhalten. **angenommen 32:0:1**
10. Demgegenüber ist an der Steuerbegünstigung des Zweckbetriebes festzuhalten; dessen Grenzen müssen jedoch gesetzlich klarer definiert werden. Das gilt auch, weil die Zweckbetriebsdefinition nicht nur für das Steuerrecht, sondern auch für die Abgrenzung zwischen ideellen und erwerbswirtschaftlichen Betätigungen im Zivilrecht wesentlich ist. **angenommen 30:0:4**
11. Die steuerlichen Folgen eines Ausstiegs aus der Gemeinnützigkeit müssen vorhersehbarer ausgestaltet werden. Es empfiehlt sich eine Pauschalbesteuerung. **angenommen 29:0:5**
12. Zuwendungen an gemeinnützige NPO sollten zukünftig zur Vermeidung ungerechtfertigter Progressionsvorteile nicht mehr von der einkommensteuerlichen Bemessungsgrundlage abgezogen, sondern auf der Ebene der Steuerschuld berücksichtigt werden. **angenommen 18:9:6**
13. Zuwendungen, mit denen der Zuwendende sich endgültig seines Vermögens entledigt, müssen ohne Aufdeckung und Schlussbesteuerung von stillen Reserven möglich sein. **angenommen 26:1:7**

### III. Transparenz, Publizität, Governance

14. Entgegen der von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Stiftungsrecht in ihrem Bericht vom 27. Februar 2018 geäußerten Auffassung bedarf es für rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts der Einrichtung eines Stiftungsregisters. Es ist in Parallelität zum Vereinsregister mit öffentlichem Glauben auszustatten. Alternativ ist zumindest anzuordnen, dass rechtsfähige Stiftungen auf Ersuchen der zuständigen Stiftungsbehörde deklaratorisch in das Vereinsregister eingetragen werden. Das Vereinsregister könnte dann künftig Vereins- und Stiftungsregister heißen. **angenommen 32:1:1**
15. Rechtsvergleichend und perspektivisch empfiehlt es sich, für alle NPO (Vereine, Stiftungen, sonstige gemeinnützige Körperschaften) ein einheitliches „Registersystem“ zu schaffen. Alle NPO sollten unter den gleichen Voraussetzungen in das gleiche (Handels-) Register mit gleichen Publizitätswirkungen eingetragen werden. Die Eintragung sollte konstitutiv für das Entstehen der jeweiligen NPO sein. Das heutige „Anerkennungsverfahren“ bei Stiftungen entfällt. Für Stiftungen hat als einzige Besonderheit zu gelten, dass nach ihrer Entstehung eine eigene staatliche Behörde die laufende Aufsicht übernimmt. **angenommen 15:11:8**
16. Es sind einheitliche Berichts- und Rechnungslegungsstandards für Non-Profit-Organisationen zu schaffen, die der Logik des Sektors entsprechen und nicht an der Rechtsform, sondern an der Größe der jeweiligen NPO ansetzen. **angenommen 31:1:3**
17. Rechnungslegungsdaten und Jahresberichte sind – unter Berücksichtigung der jeweiligen Größe/Größenklasse der NPO – offenzulegen. **angenommen 16:10:7**
18. Das Steuergeheimnis ist im Hinblick auf den Gemeinnützigkeitsstatus einzuschränken.
  - a) Der Öffentlichkeit muss die Möglichkeit gegeben werden, sich über die Anerkennung einer Non-Profit-Organisation als gemeinnützig zu informieren. **angenommen 32:0:2**
  - b) Dazu ist ein einheitliches „Gemeinnützigkeitsregister“ mit Publizitätswirkung zu schaffen. Es sollte den Gemeinnützigkeitsstatus sowie einen vereinheitlichten Datensatz an Basisinformationen enthalten. **angenommen 18:3:14**
19. Generell verpflichtende Governance-Vorgaben für Non-Profit-Organisationen sind nicht zu empfehlen. Werden privatautonom interne Governance-Maßnahmen geschaffen, sind diese von den Behörden im Sinne des Subsidiaritäts- und Delegationsgedankens zu berücksichtigen. **angenommen 31:0:4**
20. Es ist ein Sonderrecht für Großvereine wie den ADAC, Bundesligavereine sowie große Wohlfahrtsverbände zu schaffen. **angenommen 27:2:5**  
Es sollte vorsehen:
  - a) die Anpassung der insolvenzrechtlichen Verantwortlichkeit von Vorstandsmitgliedern an den Regelzustand im Kapitalgesellschaftsrecht; **angenommen 23:5:4**



- b) den Ausschluss der Anwendung von § 31a BGB auf die Vorstandsmitglieder; **angenommen 28:3:3**
- c) die Verpflichtung zur Einrichtung eines Aufsichtsrates nach dem Vorbild des Aktiengesetzes; **abgelehnt 8:16:5**
- d) eine Rechnungslegungs-, Prüfungs- und Publizitätspflicht in Anlehnung an die Regelungen der §§ 264 ff. HGB; **angenommen 25:1:9**
- e) die sinngemäße Anwendung der Regelungen über die Konzernrechnungslegung in den §§ 290 ff. HGB auf den e.V. **angenommen 20:2:13**

#### IV. Staatliche Aufsicht

- 21. Eine generelle staatliche Aufsicht über Non-Profit-Organisationen nach dem Vorbild des Stiftungsrechts ist nicht zu empfehlen. **angenommen 33:0:2**
- 22. Die bisherige Aufsicht durch die Finanzbehörden ist grundsätzlich beizubehalten, jedoch ausdrücklich beschränkt auf das Vorliegen und die Einhaltung der Gemeinnützigkeitskriterien bei steuerbefreiten Organisationen. **angenommen 34:0:1**
- 23. Es ist klarzustellen, dass auch für die Aufsicht der Finanzbehörden (entsprechend dem anerkannten Rechtszustand bei der Stiftungsaufsicht) der Grundsatz der Subsidiarität gegenüber einer organisationsrechtlichen Aufsicht (Binnenaufsicht) gilt. **angenommen 22:0:10**
- 24. Die Anerkennung und laufende Prüfung von gemeinnützigen Non-Profit-Organisationen ist vom steuerlichen Veranlagungsverfahren abzutrennen. Sie ist bei zentralen „Gemeinnützigkeitsstellen“ der Finanzverwaltung zu konzentrieren. **angenommen 30:1:3**
- 25. Neben der satzungsmäßigen Gemeinnützigkeit sollte zukünftig auch der Gemeinnützigkeitsstatus für einen bestimmten Veranlagungszeitraum mit Bindungswirkung für alle weiteren von der Gemeinnützigkeit abhängigen steuerlichen Rechtsfolgen durch Grundlagenbescheid gesondert festgestellt werden. **angenommen 33:0:1**
- 26. Wo außersteuerliche Vorschriften an den Begriff der „Gemeinnützigkeit“ anknüpfen, ist der Zusammenhang mit der AO durch entsprechende Verweisungen zu verdeutlichen. Zur Verfahrenskonzentration ist die Verbindlichkeit von Entscheidungen der Finanzverwaltung auch gegenüber anderen Behörden vorzusehen. Gleiches gilt umgekehrt für Verweisungen der AO in das Sozialrecht. **angenommen 31:0:3**
- 27. Das Sanktionssystem für Verstöße gegen das Gemeinnützigkeitsrecht muss grundlegend überarbeitet werden. Es bedarf abgestufter Sanktionen. Die Versagung oder Aberkennung der Gemeinnützigkeit ist auf schwerwiegende Verstöße zu begrenzen. Kleinere Regelverletzungen sind lediglich mit Strafzahlungen zu ahnden. **angenommen 30:1:2**

V. Sonstiges (Arbeitnehmerschutz, Gläubigerschutz, Rechtsschutz)

28. Es ist klarzustellen, dass auch die Vorstandsmitglieder von Vereinen und Stiftungen in der Insolvenz einem Zahlungsverbot im Sinne des § 92 Abs. 2 AktG unterliegen.

**angenommen 25:1:7**

29. Der sachliche Anwendungsbereich des DrittelbG und des MitBestG ist um den e.V. und die Stiftung zu erweitern. **angenommen 16:12:5**

30. Im Stiftungsrecht muss eine Stiftungsaufsichtsbeschwerde anerkannt werden, mit welcher die Aufsichtsbehörden zu einem Tun oder Unterlassen verpflichtet werden können.

Beschwerdeberechtigt sollten Stiftungsbeteiligte wie beispielsweise Destinatäre bzw.

Nachkommen des Stifters sein, die im Einzelfall ein berechtigtes Kontrollinteresse haben.

**angenommen 26:3:5**

**Impressum**

Deutscher Juristentag e.V.  
Friedensplatz 1, 53111 Bonn

**Verantwortlich i. S. d. P.**

Rechtsanwalt Dr. Andreas Nadler

**Gestaltung**

rulle & kruska gbr, köln/berlin

**Fotografie**

Kirstin Weigel, Erfurt

**Druck**

Druckhaus Gera, Gera



**Deutscher Juristentag e.V.**  
**Recht mitgestalten.**

Seit 1860.

Deutscher Juristentag e.V.  
Postfach 11 69  
53001 Bonn

Geschäftsstelle  
Friedensplatz 1  
53111 Bonn

Telefon +49 (0)228 983 91-85  
Telefax +49 (0)228 983 91-40  
info@djt.de www.djt.de